

**amtliche Bekanntmachung**

020 K 011/24



## AMTSGERICHT SIEGEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 07. Mai 2025, 10:30 Uhr,  
im Amtsgericht in Siegen, Berliner Straße 21-22, Saal 171**

das im Grundbuch von Weidenau Blatt 5503 eingetragene Wohnungs- und Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

93,72/10.000 (Dreiundneunzig Komma Zweiundsiebzig Zehntausendstel)  
Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Weidenau Flur 18 Flurstück 760, Gebäude- und Freifläche,  
Zum Bernstein 3, 5, 7, 4493 qm groß

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Gartengeschoss  
(Kellergeschoss) sowie einem Abstellkeller im Kellergeschoss, im  
Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.

Dazu gehört das Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 3.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen  
Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 5501 bis 5581)  
gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer (= Raumeigentümer) bedarf zur  
Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Das gilt nicht bei einer Veräußerung des Raumeigentums an einen anderen  
Raumeigentümer, an Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder  
bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, an Ehegatten oder frühere  
Ehegatten. Die Zustimmung des Verwalters ist ferner nicht erforderlich bei  
einer Veräußerung des Raumeigentums im Wege der Zwangsvollstreckung,

Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter oder wenn ein Grundpfandrechtsgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenes Raumeigentum veräußert.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 10. November 1993 Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 3228 hierher übertragen.

Eingetragen am 10. Januar 1994.

versteigert werden.

Bebauung laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus mit 81 Wohnungen; gute Wohnlage; Wohnfläche beträgt rd. 28 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 39.100,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegen, 19.03.2025